



GITTMAYER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG + STEUERBERATUNG



taxesNEWS

04/2016

Gewinnfreibetrag 2016 - Noch vor Jahresende optimieren!

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinnes**. Der GFB beträgt für die ersten € 175.000 der Bemessungsgrundlage 13 %, für die nächsten € 175.000 der Bemessungsgrundlage 7 %, für die nächsten € 230.000 der Bemessungsgrundlage 4,5 %, somit **maximal € 45.350 pro Jahr** (dieser Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von 580.000 Euro erreicht).

Bis € 30.000 Gewinn steht der 13%ige GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter Grundfreibetrag = € 3.900). Ist der Gewinn höher als € 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Diese **Investitionen** müssen somit **bis spätestens 31. Dezember 2016** gemacht werden.

Als Investitionen kommen abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder Wertpapierinvestitionen in **Wohnbauanleihen** in Betracht. Nicht geeignet als Investitionsdeckung für den GFB sind z.B. Grund und Boden, Rechte, Patente, PKWs, Kombis, Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Anlagen und Investitionen, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird.

Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu; in diesem Fall sind die Investitionen daher irrelevant.

Wenn Sie den GFB für 2016 optimal nutzen wollen, sollten Sie vor Jahresende Ihren voraussichtlichen Gewinn abschätzen und durch entsprechende Investitionen vermindern. Bei Bedarf beraten wir Sie gerne.

Abgabenänderungsgesetz 2016 – aktuelle Änderungen ab 2017

Der vom BMF eingebrachte **Entwurf des Abgabenänderungsgesetz 2016** (AbgÄG 2016) sieht ab 01.01.2017 unter anderem folgende Punkte vor:

Einkommensteuer

- **Verlustausgleich:** Bei sondersteuersatzbegünstigten betrieblichen Grundstücken soll eine außerordentliche Abschreibung der Teilwertabschreibung gleichgesetzt werden.
- **Weitere Begünstigung für Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von null:** Seit der Änderung der Sachbezugswerteverordnung ist seit 2016 die private Nutzung von Kraftfahrzeugen mit einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km steuerfrei. Dies gilt vor allem für Pkw, die mit Elektromotor betrieben werden. Mit dem AbgÄG 2016 soll diese Begünstigung nicht nur Arbeitnehmern und nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer (zu höchstens 25%), die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, sondern **auch wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (Beteiligung über 25%)**, zugutekommen. Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit sollen somit Dienstnehmern gleichgestellt werden.
- **Zuzugsbegünstigung:** Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurde ein pauschaler Freibetrag in der Höhe von 30% bei Einkünften aus wissenschaftlicher Tätigkeit eingeführt, um den Zuzug von Wissenschaftlern und Forschern aus dem Ausland zu fördern. Der Arbeitgeber soll zukünftig den für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehenden Zuzugsfreibetrag bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigen können.
- **Nettolohnvereinbarung:** Ein Nettolohn soll auch dann als vereinbart gelten, wenn der Arbeitgeber zwar die Anmeldeverpflichtung des § 33 ASVG erfüllt, aber die Lohnsteuer zu Unrecht nicht oder nicht vollständig einbehält und abführt.
- **Lohnzettel:** Die Daten sollen aktualisiert und ab Übermittlung für das Jahr 2018 an den monatlichen Beitragsgrundlagennachweis der Sozialversicherung angepasst werden. Die Verpflichtung der unterjährigen Lohnzettelübermittlung soll gestrichen werden.
- **Automatische Berücksichtigung des Kinderfreibetrages:** Der Kinderfreibetrag in Höhe von € 300 jährlich soll für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Umsatzsteuer

- **Geschäftsraumvermietung:** Vereinfachung der Vorsteueraufteilung, indem die Steuerpflicht bei kurzfristiger (maximal 14 Tage) Geschäftsraumvermietung vorgesehen wird, wenn das Grundstück sonst nur zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze oder von Umsätzen iSd § 15 UStG verwendet wird.
- **Vorsteuerberichtigung:** Eine neue Bagatellschwelle von € 60 für einen Gegenstand für jedes Kalenderjahr, das zu berichtigen ist (d.h. bei fünf Jahren = € 300) soll eingeführt werden.
- **Kleinunternehmer:** Bestimmte steuerfreie Umsätze sollen nicht mehr in die Umsatzgrenze eingerechnet werden, sodass z.B. bei Ärzten Steuerfreiheit auch für nichtärztliche Tätigkeiten bis € 30.000 gewährleistet ist.
Die Kleinunternehmerregelung kann nur mehr in Anspruch genommen werden, wenn das Unternehmen tatsächlich im Inland betrieben wird.

Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Quellen: SWK 32, S. 1348f; RWZ 11/2016, S. 343ff; RV AbgÄG 2016

Umsatzsteuer – Steuerfallen bei Reihen- und Dreiecksgeschäften

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29.06.2016, 2013/15/0144, 2013/15/0143, die Rechtsansicht der österreichischen Finanzverwaltung zur Auflösung von **Reihengeschäften** bestätigt.

Für die Zuordnung der sogenannten „**bewegten**“ **Lieferung** bei Reihengeschäften wird ausschließlich auf die **Transportbeauftragung** abgestellt. Nur diese bewegte Lieferung kann eine **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung** sein. Alle übrigen Lieferungen in der Reihe (vor oder nach der bewegten Lieferung) sind sog. „**ruhende Lieferungen**“.

Der letzte Abnehmer in einer Reihe kann somit nur dann in Österreich eine steuerfreie Lieferung erhalten, wenn er selbst die Waren beim ersten Lieferanten im anderen EU-Land abholt oder abholen lässt.

Bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften ist daher besondere Vorsicht geboten, um nicht eine in der Rechnung fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer zu schulden, wofür dann kein Vorsteuerabzug zusteht.

Wenn bei einem **Dreiecksgeschäft** die Rechnung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht oder der Erklärungspflicht nicht nachgekommen wurde, ist **keine Sanierung** mehr möglich und die Steuerfreiheit verwirkt (nicht sanierbarer steuerpflichtiger Doppelerwerb). Es wird ein zusätzlicher innergemeinschaftlicher Erwerb verwirklicht, für den es kein Recht auf Vorsteuerabzug gibt. Dies kann auch nicht mehr **durch eine nachfolgende Berichtigung der Rechnungen oder der Zusammenfassenden Meldung** beseitigt werden (BFG 2.6.2016, RV/2100095/2015).

Dasselbe gilt auch, wenn in der Umsatzsteuererklärung innergemeinschaftliche Erwerbe, die in unmittelbaren Zusammenhang mit Dreiecksgeschäften standen, fälschlicherweise unter der Kennzahl 072 (innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern mit 20% Normalsteuersatz) anstatt unter der Kennzahl 077 (nicht zu versteuernde Erwerbe gemäß Art 3 Abs 8 Satz 2 UStG 1994, die gemäß Art 25 Abs 2 UStG 1994 im Inland als besteuert gelten) gemeldet wurden. **Der Mangel kann nicht mehr durch berichtigte Umsatzsteuererklärungen saniert werden.**

Mit der Erledigung vom 19.10.2016 hat das BMF nunmehr im Rahmen missglückter Dreiecksgeschäfte die Nachweispflicht der Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland entschärft und damit die Sanierbarkeit der Besteuerung des Doppelerwerbs erleichtert. Unabhängig davon dürften aber weiterhin formelle Mängel wie fehlende Hinweise in der Rechnung oder unvollständige Zusammenfassende Meldungen nicht sanierbare Mängel bleiben (vgl. Herglotz, in SWK 34, S. 1477 ff).

Zentrales Kontenregister und Konteneinschau – neue Möglichkeiten für die Finanz

Erlass des BMF vom 04.10.2016, BMF-280000/0165-IV/3/2016

Seit dem 5. Oktober 2016 ist in Österreich das zentrale Kontenregister aktiv, auf welches die Staatsanwaltschaften, die Strafgerichte sowie die Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und die Abgabenbehörden zugreifen können. So kann bspw. bei Prüfungen und Maßnahmen der Abgabensicherung (Betriebs-, USt-Sonder-, Gebühren- und Liquiditätsprüfung sowie GPLA durch Finanzämter) von der Einsicht in das Kontenregister Gebrauch gemacht werden.

Das Kontenregister ist eine Datenbank, in der alle Konten und Depots, die in Österreich geführt werden, aufgelistet sind. Es werden zu jedem Konto die Kontostammdaten erfasst. Dazu zählen z.B. die Kontonummer, der Name und das Geburtsdatum des Kontoinhabers.

Abgefragt werden kann nur, welche Konten jemand hat, Bewegungsdaten wie Kontostände oder Umsätze werden hingegen nicht gespeichert. Diese Daten können wie bisher nur im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens aufgrund eines richterlichen Beschlusses zur Kontoöffnung eingeholt werden.

Jede Abfrage aus dem Kontenregister wird elektronisch protokolliert. Über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht müssen Abgabepflichtige über FinanzOnline informiert werden.

Der dazu ergangene Anwendungserlass des BMF ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e2s2>

Alineare Gewinnausschüttungen – neue Möglichkeiten

Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt mangels anderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag einer GmbH bzw. der Satzung einer AG nach den Anteilen der Gesellschafter am Stamm- oder Grundkapital. Der Gesellschaftsvertrag und die Satzung können davon abweichende Regelungen treffen. Darunter fällt auch eine Bestimmung für einen Gesellschafterbeschluss über eine asymmetrische Gewinnausschüttung (OGH 30.8.2016, 6 Ob 143/16x).

Diese „alinearen“ Ausschüttungen müssen nach Ansicht der Finanzverwaltung für ihre steuerliche Anerkennung jedoch

- gesellschaftsvertraglich gedeckt UND
- wirtschaftlich begründet sein.

In der Literatur wird nun abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung die Ansicht vertreten, dass die Forderung einer „wirtschaftlichen Begründbarkeit“ als Ausdruck einer Art des Fremdvergleichs nur unter Angehörigen bzw. im Konzernverbund aufgrund des dort fehlenden Interessengegensatzes uneingeschränkt berechtigt sei (vgl. SWK 33, S 1403f).

Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 – Neuerungen für den Jahresabschluss 2016

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde die EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) in nationales Recht umgesetzt, wodurch sich erhebliche Änderungen für den Jahresabschluss ergeben. Die neuen Regelungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1.1.2016 beginnen und somit für den Jahresabschluss 2016 (Kalenderjahr) erstmals anzuwenden.

Anhebung der Schwellenwerte

	Kleine Gesellschaften	Mittelgroße Gesellschaften
Bilanzsumme in Mio €	5,00	20,00
Umsatzerlöse in Mio €	10,00	40,00

Weiters wurden sogenannte **Kleinstkapitalgesellschaften (Micros)** eingeführt. Darunter versteht man kleine Kapitalgesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. € 350.000 Bilanzsumme
2. € 700.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
3. im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer

Diese Kleinstgesellschaften sind von der Erstellung des Anhangs befreit.

Definition Umsatzerlöse: Zukünftig sind Umsatzerlöse nicht mehr auf die typische Geschäftstätigkeit beschränkt. Dadurch wird es zu einer Erhöhung der Umsatzerlöse und einer gegebenenfalls früheren Überschreitung der relevanten Schwellenwerte kommen. Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen oder aus der Auflösung von Rückstellungen fallen jedoch weiterhin unter die „sonstigen betrieblichen Erträge“. Besonders zu beachten ist, dass auch die Vorjahreswerte entsprechend der neuen Definition im Jahresabschluss 2016 angepasst werden müssen.

Rückstellungen sind ab 2016 mit ihrem Erfüllungsbetrag (anstatt Rückzahlungsbetrag) unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostenentwicklungen anzusetzen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Ab 2016 sind wie bisher schon Rückstellungen für Pensionen auch Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Die finanzmathematische Berechnung kann nur mehr angewendet werden, wenn diese zu keinen wesentlichen Unterschieden führt. Zusätzlich müssen auch bei Personalarückstellungen künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen berücksichtigt werden. Als Zinssatz für die Abzinsung kann entweder ein Durchschnittszinssatz oder ein Stichtagszinssatz herangezogen werden.

Latente Steuern: Bei mittelgroßen und großen Gesellschaften besteht nunmehr eine Verpflichtung zur Aktivierung von aktiven latenten Steuern. Ein Ansatzwahlrecht besteht künftig für aktive latente Steuern aus Verlustvorträgen. Dies unter der Voraussetzung, dass es ausreichende substantielle Hinweise über positive Ergebnisse in der Zukunft gibt.

Unversteuerte Rücklagen sind in Zukunft nicht mehr auszuweisen. Sie sind nach Abzug der latenten Steuern direkt in die Gewinnrücklagen umzubuchen. Für steuerliche Zwecke können sie jedoch (außerbilanzmäßig) weiter fortgeführt werden.

Firmenwert Abschreibung: Ein ab dem 1.1.2015 erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist über 10 Jahre abzuschreiben.

Bei weiterem Informationsbedarf zu diesem Thema können Sie sich gerne an uns wenden.

Salzburger Steuerdialog 2016 zu Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Erlass des BMF vom 30.10.2016, BMF-010102/0034-IV/2/2016 gültig ab 30.10.2016

Das BMF hat im obigen Erlass im Bereich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht anhand von Beispielen zu folgenden Fragestellungen nähere Ausführungen gemacht:

- **Durchlaufende Posten**

Wenn bspw. ein Unternehmer für einen anderen Unternehmer Kundenentgelte vereinnahmt, um sie dann an diesen auszubezahlen, stellt dies einen durchlaufenden Posten dar, welcher nicht zwingend in der Registrierkasse erfasst werden muss, außer wenn der durchlaufende Posten gemeinsam mit einem Barumsatz auf einem Beleg ist. Die freiwillige Aufzeichnung in der Registrierkasse ist allerdings zulässig.

- **Zahlung mit Kreditkarte**

Barumsätze sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

- **Vorbereitende Erstellung von Belegen**

Wenn Waren ausgeliefert werden (z.B. Pizza-Zustellservice), kommt der Lieferant erst einige Zeit später zum Kunden mit der bereits im Unternehmen ausgedruckten Rechnung. Die vorbereitende Erstellung von Belegen wird aus Gründen der Praktikabilität als zulässig erachtet, eine Stornierung bereits erstellter, aber dann nicht verkaufter Waren hat "zeitnah" zu erfolgen.

- **Freiwillig geführte Registrierkasse**

Jemand, den keine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse nach § 131b BAO trifft, kann die Losungsermittlung durch Kassasturz bzw. weiterhin mit einer bisher verwendeten Registrierkasse, die den §§ 131 und 132 BAO bzw. der KRL 2012 entspricht, durchführen.

- **Registrierkassenbeleg und Rechnung**

Der Registrierkassenbeleg ist keine Rechnung iSd § 11 UStG 1994. Ein Beleg kann allerdings eine Kleinbetragsrechnung sein, wenn er alle Rechnungsmerkmale enthält. Es kann dann die Gefahr bestehen, dass die Steuerschuld kraft Rechnung entsteht, wenn der Beleg alle Rechnungsmerkmale erfüllt. Es empfiehlt sich daher, die im Erlass angeführte Vorgehensweise, den Registrierkassenbeleg als "Duplikat" zu bezeichnen bzw. einen entsprechenden Verweis auf die vorab ausgestellte Rechnung auf dem Beleg anzubringen.

Quelle: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s3>

Fruchtgenuss zwischen Ehegatten

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat entschieden, wem Einkünfte aus einer Vermietung bei Fruchtgenussseinräumung zuzurechnen sind.

Wenn jemand seinem Ehegatten durch Fruchtgenussvereinbarung das wirtschaftliche Eigentum an der anderen Hälfte der gemeinsamen Eigentumswohnung sowie das Recht, Mietverträge für die gesamte Liegenschaft abzuschließen und das alleinige Verwaltungs- und Vertretungsrecht einräumt, werden die Einkünfte aus der Vermietung dem Fruchtgenussberechtigten allein zugerechnet. Dies unter der Voraussetzung, dass dieser selbst vermietet und das Unternehmerrisiko trägt. Die Fruchtgenussseinräumung zwischen Ehegatten an einer Eigentumswohnung wirkt auch ohne Eintragung im Grundbuch (vgl. BFG 29.4.2016, RV/5100528/2013).

Lohnverrechnung: Voraussichtliche SV-Werte 2017

Die wichtigsten veränderlichen Werte gem. ASVG werden für das Jahr 2017 voraussichtlich betragen:

	Werte 2016	Voraussichtliche Werte 2017
Aufwertungsanzahl	1,024	1,024
Geringfügigkeitsgrenze, täglich	€ 31,92	entfällt ab 1.1.2017
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	€ 415,72	€ 425,70
Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbetrag	€ 623,58	€ 638,55
Höchstbeitragsgrundlage, täglich	€ 162,00	€ 166,00
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich	€ 4.860,00	€ 4.980,00
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich für Sonderzahlungen (für echte und frei DN)	€ 9.720,00	€ 9.960,00
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.670,00	€ 5.810,00
Auflösungsabgabe	€ 121,00	€ 124,00

Verringerung des AIV-Beitrages:

Bezieher niedriger Einkommen, die gemäß § 1 AIVG pflichtversichert sind (also v.a. Dienstnehmer, freie Dienstnehmer, Lehrlinge im letzten Lehrjahr etc), haben nur einen verringerten AIV-Beitrag zu leisten (§ 2a AMPFG). Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Entgelt) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2017 voraussichtlich:

Monatliche Beitragsgrundlage	DN-Anteil
bis € 1.342,-	0%
über € 1.342,- bis € 1.464,-	1%
über € 1.464,- bis € 1.648,-	2%
über € 1.648,-	3%

Der vom Dienstgeber zu tragende Anteil am AIV-Beitrag beträgt unverändert 3% der Beitragsgrundlage.

Die Veröffentlichung im BGBl bleibt abzuwarten.

Quelle: Rechtsnews Nr. 22250 vom 5.9.2016

Steuersplitter

Steuerfreie Weihnachtsgeschenke und Betriebsfeiern

Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. einer Weihnachtsfeier), ist bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer im Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind bis maximal € 186,00 jährlich pro Mitarbeiter lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt allerdings nur für Sachzuwendungen (dazu gehören auch Gutscheine) und nicht für Bargeldgeschenke.

Bausparprämie 2017

Die Höhe der Bausparprämie beträgt für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 108 Abs. 1 EStG unverändert 1,5% der prämienbegünstigt geleisteten Bausparkassenbeiträge. Bei einer maximal möglichen jährlichen Sparleistung von € 1.200,00 sind das € 18 (KESt-frei).

Quelle: Rechtsnews Nr. 22559 vom 3.11.2016

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2017

BMF-Erlass vom 20.9.2016, BMF-010222/0044-VI/7/2016, BMF-AV 2016/155

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst.

Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2017 heranzuziehen.

Altersgruppe:	0 - 3 Jahre	€ 200
	3 - 6 Jahre	€ 257
	6 - 10 Jahre	€ 331
	10 - 15 Jahre	€ 378
	15 - 19 Jahre	€ 446
	19 - 28 Jahre	€ 558

Steuerrechtlich sind die Regelbedarfsätze für den Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG) von Bedeutung:

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden (vgl. Rz 801 LStR 2002).

Quelle:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e2s1>

Investitionszuwachsprämie für KMU geplant

Die Bundesregierung beabsichtigt, in den Jahren **2017 und 2018** Investitionen in **neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens** durch eine Prämie für kleine und mittlere Unternehmen zu fördern. Ausgenommen wären etwa PKW und Grundstücke. Die **Prämie** beträgt abhängig von der Mitarbeiterzahl **15% oder 10%**. Gefördert werden sollen **neue oder höhere Investitionen als in den letzten drei Jahren**.

Der Investitionszuwachs im Gesamtausmaß von mindestens € 50.000 und höchstens € 450.000 für Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiter soll mit 15 prozentiger Prämie gefördert werden. Der Investitionszuwachs im Gesamtausmaß von mindestens € 100.000 und höchstens € 750.000 für Unternehmen zwischen 49 und 250 Mitarbeiter soll mit 10 prozentiger Prämie gefördert werden.

Die KMU-Investitionszuwachsprämie soll als Förderung von der Austria Wirtschaftsservice (aws) abgewickelt werden. Es ist zu erwarten, dass das Prinzip „**first come, first serve**“ gelten wird, weshalb allenfalls eine frühzeitige Antragstellung empfehlenswert ist. Wir raten daher, rechtzeitig mögliche Investitionen entsprechend zu planen. Eine endgültige Beschlussfassung bleibt noch abzuwarten.

Quelle: <http://www.bmwf.w.gv.at/Presse/AktuellePresseMeldungen/Seiten/Aktuelles-Maßnahmenpaket-der-Bundesregierung-für-Wirtschaft-und-Arbeitsmarkt.aspx>

Neue BMF-Info zu Schulveranstaltungen

Im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen, insbesondere Maturabällen, sind in letzter Zeit einige Fragen aufgetaucht. Es stellt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung von Schulbällen und ob für diese Bälle Registriertkassen- und Belegerteilungspflicht besteht.

Die dazu ergangene BMF-Information ist abrufbar auf der BMF-Webseite unter folgendem Link: <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/BMF-Info-steuerliche-Behandlung-Maturabaelle.html>

BMF Information zu § 23a EStG

§ 23a EStG sieht eine Wartetastenregelung für Verluste von sogenannten „kapitalistischen Mitunternehmern“ vor.

Mit Information vom 7.7.2016, BMF-010203/0200-VI/6/2016, hat das BMF seine Rechtsansicht zum neuen § 23a EStG veröffentlicht.

Quelle: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>



Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient, geschätzte Geschäftspartner!

**Zum Jahreswechsel bedanken wir uns für die GUTE ZUSAMMENARBEIT und für das uns
ENTGEGENBRACHTTE VERTRAUEN!**

Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage und alles Gute für das neue Jahr 2017.

Mag. Georg Gittmaier

MMag. Barbara Auer

Edisa Duranovic

Katharina Gittmaier, B.A.

Karina Koziol

Bianca Trummer

Karin Wiesbauer

Anstelle von Weihnachtskarten und Weihnachtsgeschenken haben wir auch heuer wieder einen Geldbetrag an die
Österreichische Kinder-Krebs-Hilfe gespendet.
Wir bitten um Ihr Verständnis.



GITTMAYER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG + STEUERBERATUNG

Gittmaier Wirtschaftsprüfung + Steuerberatung GmbH
A-4910 Ried im Innkreis • Marktplatz 2
LG Ried im Innkreis • FN 302705f
telefon 0043 (0)7752 21821 • telefax 0043 (0)7752 21821 200
web: www.gittmaier.eu • e-mail: office@gittmaier.eu